

## **Mitteilung des Senats vom 23. März 2021**

### **Viertes Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die darauf abzielen, einen Ausgleich zwischen der Nutzung öffentlicher Grünflächen zum Grillen auf der einen Seite und der Reduzierung damit einhergehender Gefahren und Beeinträchtigungen auf der anderen Seite herzustellen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Rechtsgrundlage erforderlich.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 18. März 2021 zugestimmt.

Der Gesetzentwurf ist als Anlage beigefügt.

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

In § 3a des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. Seite 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 488) geändert worden ist, werden in Nummer 5 nach dem Wort "Feuer" die Wörter "und Inbetriebnahmen von Grillgeräten," eingefügt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Allgemeiner Teil

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die darauf abzielen, einen Ausgleich zwischen der Nutzung öffentlicher Grünflächen zum Grillen auf der einen Seite und der Reduzierung damit einhergehender Gefahren und Beeinträchtigungen auf der anderen Seite herzustellen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Rechtsgrundlage im vorliegenden Gesetz erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, Regelungen über die Inbetriebnahme von Grillgeräten in der Öffentlichkeit zu treffen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.